

sten von Liechtenstein Vorstellung von dem Einten und Andern getan, habe aber nichts erwirken können, als daß man sich gegen mich erklärte, der Reichshofrat habe bereits die Hände in diese Differenzen geschlagen, also daß es für jetzt auf einer daselbstigen Untersuchung beruhe.“ Später berichtete er: „Wegen des Aufstandes zu Triesen sei der Beschluß bei dem Fürsten gewesen, denselben mit bewaffneter Hand zu dämpfen, aber vom Reichshofrat sei ein Gegenbefehl ergangen und das ganze Werk beruhe auf einer rechtlichen Erörterung. Wegen der Urkunden, die der Abt in Händen habe über den Ankauf des Novalzehnten vom Grafen Hannibal von Hohenems, so behaupte man hier, es sei alles Fideikommiß gewesen und der Graf habe folglich nichts davon veräußern können. Auch diese Sache liege vor dem Reichshofrat und warte auf Entscheidung.“

Da der verordnete Sequester dem Kloster St. Luzi besonders drückend fiel, trug der Abt dem damaligen Pfarrer von Bendorf, P. Marianus Heiß, auf, bei den Beamten in Baduz eine Aufhebung desselben zu bewirken. Über diesen Versuch gab P. Marianus dem Abte folgenden Bericht: „Ich habe den Landvogt bei einer Gasterei angetroffen und außer dem Zimmer (maßen das ganze vaduzische Geschlepp bei Tafel gegessen) mit demselben geredet und den Auftrag in bester Form ausgerichtet und habe diese Antwort bekommen: der Abt soll bei dem Bischof die Aufhebung des Bannes für die Kirche in Bendorf erwirken und wann dies geschehen, soll dem Kloster sogleich alles verabfolgt werden. Der Grund dieser Forderung an den Abt sei, weil das Kloster im Geistlichen und Weltlichen privilegiert nicht vom Bischof abhängen. Würde der Abt die Exkommunizierten in die privilegierte Kirche zu Bendorf zu lassen, und ihnen die Sakramente erteilen, so werde man ihm nicht nur alles zustellen, sondern den Wohlstand des Pfarrhauses in Bendorf nach Kräften befördern helfen. Weil ich dann gesehen (fährt P. Marianus fort), daß der Landvogt, vielleicht wegen Trunkes, ziemlich familiär mit mir geredet, habe ich nicht nachgelassen zu erkundigen, was dann instinkünftig geschehen werde. Da hat er sich folgendergestalt ausgelassen: Man werde weder um Milderung noch Aufhebung der Exkommunikation ansuchen; ob noch mehrere exkommuniziert werden, das sei in Wien und dem Amte gleichgültig. Würde der Bischof auch Bann und Interdikt freiwillig aufheben, werde der Sequester doch bleiben, bis der Novalzehent wenigstens zur Hälfte der Herrschaft bleibe.“